

Lärm an, es heißt, die Nachbarn hätten das Stück verschmälert, die sollen und müssen nun zurücken, bis sie ihre volle präterdirte Gränze zu 160 Ruthen auf jeden Acker haben. Wollen sie das nicht in der Güte thun, so helfen sich die Untergerichte wohl selbst de facto, und zwingen ihre Untersassen dazu, oder kommt zur Klage und Prozeß, wird an Schöppenstühle verschickt, und Urtheile darüber eingeholt. Diese wissen von Ackersachen keinen weitem Bescheid, als was in Büchern davon steht, nehmen das praesuppositum falsissimum von einerlei Größe des Ackers im Flur für unstreitig und bekant an, und sprechen vor Recht, man solle klagenden Theile die gehörige Größe, die sie doch selbst nicht wissen noch angeben können, zumessen, und einen Feldmesser dazu gebrauchen. Die Messung geht sub titulo juris fort, und wenn man keinen fundamentellen geometram haben kann oder will, nimmt man wohl einen sogenannten geschworneu Feldmesser darzu, der gar keine Theorie hat, und nicht weiß, was in einem ganzen Flur passiert und was der Landesart gemäß ist. Beiderlei Sorten, nämlich sowohl Theoretici als pure Empyrici, weil sie keinen rechten Begriff von der Sache haben, und die ganze Flur nicht messen dürfen, fragen auch zuerst nach der Ruthe und Größe des Ackers im Flur, und wenn sie hören, man führe z. E. die achteilichte Ruthe und 160 Quadratruthen auf den Acker, nehmen sie solche Größe pro sumtando, die Stücke mögen liegen, wo sie wollen; wo diese Größe nicht heraus kommt, nehmen sie den Nachbar ab, bis die präterdirte Größe heraus kommt, und setzen Steine, die andern mögen zusehen, wo sie ihre Gemüge bekommen: wo sie mehr Ruthen auf den Acker bekommen, schweigen sie still, und sagen sub rosa, man solle sich bei dem posses schützen, und, damit die Sache nicht eclat werde, machen sie wohl gar keinen Riß von solchen großen Aeckern. Die Reichen im Dorfe und Flur, folgen diesem schönen Exempel nach, und nehmen ihre vorige Breite, auch wohl mehr wieder, die armen Hinterfättler müssen das übrige unter sich vertheilen, und froh sein, wo theils von ihnen nicht gar ausfallen. Und auf diese Art wird die Armuth durch Urtheil und Recht um das Ihrige gebracht, und müssen öfters auch die gerechtesten Iudices wieder ihren Willen und Dank Ministros nequitiae abgeben, weil sie nicht besser informirt sind."

Zollmann hat hier ganz recht, und alle praktischen Feldmesser müssen insofern mit ihm übereinstimmen, daß in solchen Fluren, wo die ursprüngliche Abtheilung der Geschrote, in ganz verschiedenen Maße geschehen ist, eine gleiche Vertheilung durchaus nicht statt finden kann. Man hat zwar Fluren in welchem alle Aecker in einerlei Flächenmaas gebracht worden sind; allein die Nachrichten über solche Ausführungen erzählen aber auch, welche Mittel dabei angewendet werden mußten um solche Vermessungen — durchzusetzen; ob alle Ackerbesitzer darüber frohlockten oder ob sie deshalb jammerten, davon schreibt der Apostel Paulus nichts.

Da wo die Römer die eroberten Ländereien unter ihre Soldaten vertheilen ließen, mögen die Fluren durch einerlei Flächenmaas abgetheilt und noch jetzt so, oder wenigstens in unbedeutenden Abweichungen gefunden werden, denn wissenschaftliche Feldmesser verrichteten das Theilungsgeschäft welches allerdings mit mehr Genauigkeit ausgeführt worden ist, als die ursprüngliche Abtheilung der thüringischen Fluren, bei der man auch wohl durch ganz andere, uns jetzt unbekante Ursachen geleitet worden ist, die Aecker in größern und kleinern Flächenmaas zu bestimmen.

Schon vor Einführung der christlichen Religion muß die Landwirthschaft auf einer hö-